

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.748.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.362.500 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	613.700 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz	
	1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	613.700 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.669.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.222.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
	Finanzierungstätigkeit auf	676.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
	Finanzierungstätigkeit auf	819.900 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	546.900 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	6,04 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	295 %
2.	Gewerbesteuer	325 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Neuenkirchen, den 18.12.2024



.....  
- Bürgermeister -